

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132677

Entscheidungsdatum

02.07.2019

Geschäftszahl

4Fsc2/19k; 1Fsc1/19s

Norm

Geo §183 Abs1; GeO §509 Abs1 Z3; JN §23

Rechtssatz

Eine Entscheidung über eine mögliche Befangenheit ist nicht als Akt der Justizverwaltung, sondern als Akt der unabhängigen Rechtsprechung anzusehen. Dementsprechend wurde mit der GeO- Novelle 1999, BGBl II 1999/69, § 511 Abs 2 GeO, demzufolge Ablehnungsanträge in das Jv- Register einzutragen waren, ersatzlos aufgehoben. § 183 Abs 1 und 3 sowie § 509 Abs 1 Z 3 GeO wurde im gegebenen Zusammenhang dadurch derogiert. Ablehnungsanträge und Befangenheitsanzeigen in bürgerlichen Rechtssachen als Nc- Sachen sind seither nur mehr in das Nc- Register einzutragen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-07-02 4 Fsc 2/19k

TE OGH 2019-08-29 1 Fsc 1/19s

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132677